

Verordnung

des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Hartensteiner Muldetal und Forstrevier“

Vom 24. November 1994

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (Sächs. GVBl. S. 571) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Hartenstein im Landkreis Zwickauer Land wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Hartensteiner Muldetal und Forstrevier“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 700 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Steinwald, den Hartensteiner Wald und die in diesem Gebiet liegenden Muldenauengebiete.
Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
Im Westen wird das Landschaftsschutzgebiet durch den Thierfelder Bach, die linke Uferlinie der Mulde und die Ortsverbindungsstraße Stein- Wildbach bis zur Kreisgrenze des Landkreises Westerstgebirge begrenzt. Südöstlich folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze der o. g. Kreisgrenze bis zur Mulde, entlang der rechten Uferlinie des Flusses bis zum Flurstück Nr. 798, in gerader Linie weiter bis zur Flurstücksgrenze 801/1 und dieser sowie der Grenze des Flurstücks 817/3 folgend bis zum Flurstück 815/2. Von dort bildet wieder die Waldkante (rechte Uferlinie des neu verlegten Kohlungrbaches) des Hartensteiner Waldes bis zur Kreisgrenze des Landkreises Westerstgebirge und entlang dieser bis zur Straße Hartenstein - Raum die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes.
Nordöstlich verläuft die Grenze entlang der o. g. Straße bis zum Promenadenweg und weiter entlang des Promenadenweges bis zum Hechtteich, und von da aus auf den Hochzeitseichenweg bis zum Waldrand des Hartensteiner Waldes und an diesem entlang bis zur Baderleite.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und detailliert in 3 Flurkarten im Maßstab 1 : 1 000 (Anlagen 2 bis 4) und in 14 Flurkarten im Maßstab 1 : 2.000 (Anlage 5 bis 18) grün eingezeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten (Anlagen 1 bis 18) sind Bestandteile der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land, untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (5) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Sicherung des Landschaftsraumes in seiner Gesamtheit, um
1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und weiter zu entwickeln, insbesondere den naturnahen Flußlauf der Mulde samt Seitenbächen, Altwasser, Feuchtfleichen, auen- und flußbegleitenden Waldungen und den vielgestaltigen Hartensteiner Forst mit seinen bedeutenden Altbuchenbeständen, Schluchtwaldungen, Quell- und Sumpfbereichen als zusammenhängenden Lebensraum für den vorhandenen Artenreichtum;
 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere das abwechslungsreiche, tief in die Schieferformation des Erzgebirgsnordrandes eingeschnittene Kerbsohlental der Mulde, ihre Seitentäler und die beidseitig der Mulde anschließenden großen Waldflächen des Hartensteiner Forstes, die an mehreren Stellen vorhandenen offenen Felsbildungen und den fließenden Übergang der Landschaft in das historisch gewachsene Siedlungsbild von Hartenstein;
 3. die besondere Bedeutung für die ruhige Erholung zu gewährleisten, und den Hartensteiner Forst als weitläufiges Wandergebiet zu entwickeln.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet „Hartensteiner Muldetal- und Forstrevier“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen,
 2. Errichtung von Einfriedungen,
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
 7. Anbringen von Wegmarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken,
 8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen,
 9. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen,
 10. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten,
 11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrzügige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern einschließlich deren Uferbereichen,

13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
 14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha
 15. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise,
 16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, offen zutage tretende Felsbildungen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
 - (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
 - (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner anderen Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
6. für den Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der darauf gerichteten Arbeiten Dritter zur Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit dieser Bahnanlagen;
7. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltspflichtigen. Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung sind jedoch im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Bei Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 8 dieser Verordnung hat die untere Naturschutzbehörde vor Erteilung der Befreiung bzw. vor der Erklärung des Einvernehmens aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 SächsNatSchG die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung Nr. 03/1990 vom 27. August 1990 der Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wiesenburg-Hartensteiner Muldetal“, verlängert durch die Verordnung des Landratsamtes des Landkreises Zwickau vom 6. August 1992 (SächsGVBl. S. 412) außer Kraft.

Die Rechtsverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 24. November 1994

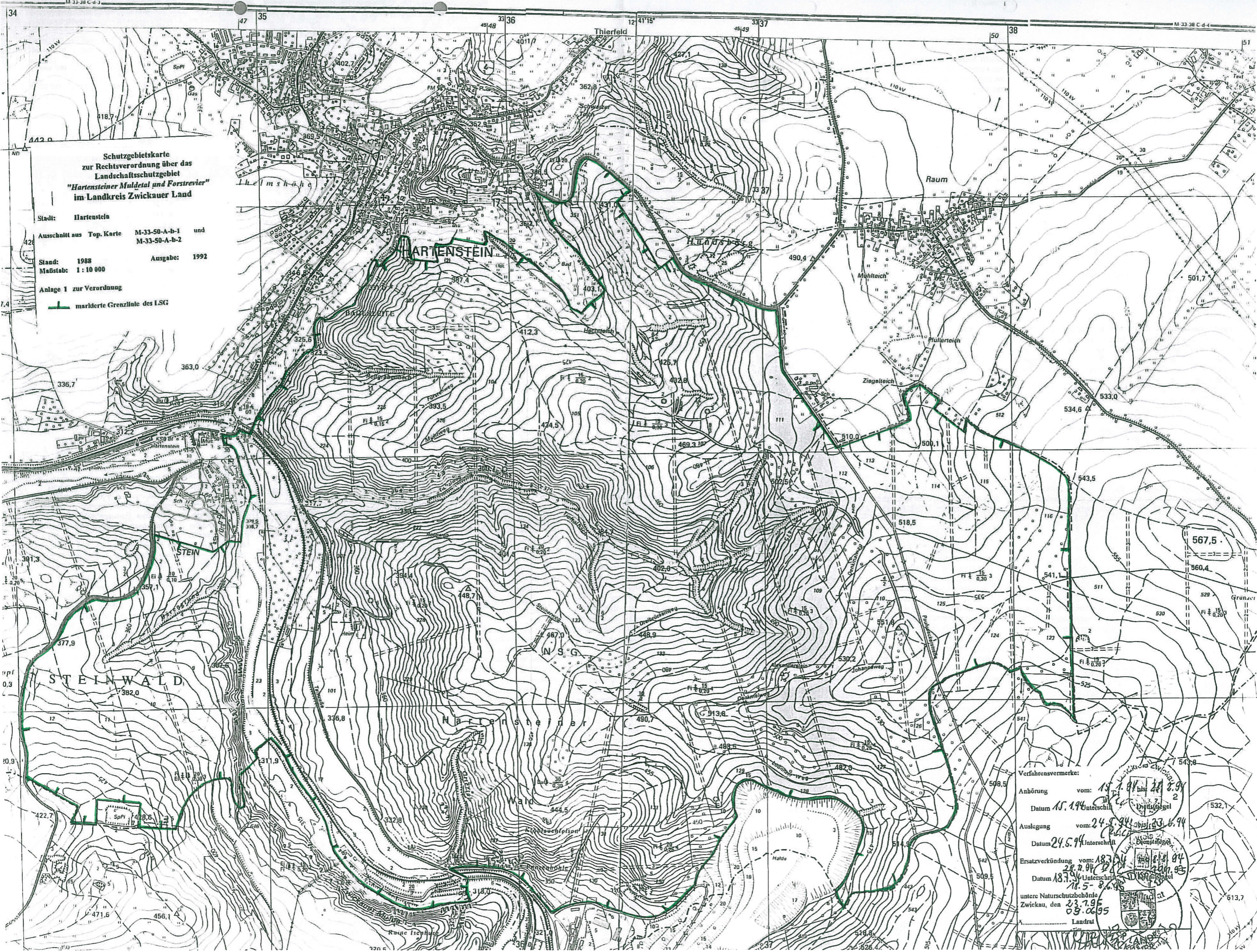
Otto (Siegel)
Landrat

Zu vorstehender Rechtsverordnung ergeht gemäß § 3 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), geändert durch Gesetz vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, daß

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Verkündung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Schutzgebietskarte
zur Rechtsverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Hartensteiner Muldetal und Forstrevier"
im Landkreis Zwickauer Land**

Stadt: Hartenstein
 Ausschnitt aus Top. Karte M-33-50-A-b-1 und M-33-50-A-b-2
 Stand: 1988 Ausgabe: 1992
 Maßstab: 1:10 000
 Anlage 1 zur Verordnung
 marlierte Grenzlinie des LSG

Verfahrensvermerke:
 Anhörung vom: 15.1.94 bis 20.8.94
 Datum 15.1.94 Unterschrift: [Signature]
 Auslegung vom: 24.8.94 bis 23.6.94
 Datum 24.8.94 Unterschrift: [Signature]
 Ersatzverkündung vom: 18.7.94 bis 23.7.94
 Datum 18.7.94 Unterschrift: [Signature]
 untere Naturschutzbehörde
 Zwickau, den 23.7.95
 09.06.95
 Landrat

